

Flecken Bardowick

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 56

„P+R Ost“

einschließlich Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 5

Teil II: Umweltbericht

(einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Darstellung der Kompensationsmaßnahmen)

Stand: Beschluss zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, 24.04.2024

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

M. Sc. Michél Meier

Inhalt

1.	Einleitung.....	5
1.1.	Inhalt und Ziele der Bauleitplanung.....	5
1.2.	Plangebiet.....	5
1.3.	Planungsrelevante Umweltschutzziele.....	6
2.	Umweltrelevante Wirkfaktoren.....	7
3.	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
3.1.	Mensch und Gesundheit	9
3.1.1.	Grundlage	9
3.1.2.	Bestand	9
3.1.3.	Auswirkungen.....	10
3.1.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.2.	Tiere und Pflanzen, Biotoptypen	10
3.2.1.	Grundlage	10
3.2.2.	Bestand	10
3.2.3.	Auswirkungen.....	18
3.2.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	18
3.3.	Fläche	19
3.3.1.	Grundlage	19
3.3.2.	Bestand	19
3.3.3.	Auswirkungen.....	19
3.3.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	19
3.4.	Boden	19
3.4.1.	Grundlage	19
3.4.2.	Bestand	20
3.4.3.	Auswirkungen.....	20
3.4.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	20
3.5.	Wasser.....	20
3.5.1.	Grundlage	20
3.5.2.	Bestand	21
3.5.3.	Auswirkungen.....	21
3.5.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	21

3.6.	Luft und Klima	21
3.6.1.	Grundlage	21
3.6.2.	Bestand	21
3.6.3.	Auswirkungen.....	22
3.6.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	22
3.7.	Landschafts- und Ortsbild.....	22
3.7.1.	Grundlage	22
3.7.2.	Bestand	22
3.7.3.	Auswirkungen.....	23
3.7.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	23
3.8.	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	23
3.8.1.	Grundlage	23
3.8.2.	Bestand	23
3.8.3.	Auswirkungen.....	23
3.8.4.	Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung	24
3.9.	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen.....	24
4.	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle	24
4.1.	Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten.....	24
4.2.	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung.....	24
4.3.	Eingesetzte Techniken und Stoffe	24
4.4.	Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	24
5.	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	25
5.1.	Rechtliche Grundlagen	25
5.2.	Methoden	26
5.3.	Arten der FFH-Richtlinie	27
5.3.1.	Fledermäuse.....	27
5.3.2.	Europäische Vogelarten.....	29
5.3.3.	Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	35
6.	Eingriffsregelung.....	36
6.1.	Ist-Zustand	36
6.2.	Voraussichtliche Auswirkung der Planung	36
6.3.	Plan-Zustand	38

6.4.	Besonderer Schutzbedarf	39
6.5.	Bilanzierung	39
7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	40
8.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	40
8.1.	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	40
8.2.	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich.....	41
9.	Zusätzliche Angaben	41
9.1.	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	41
10.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	42
11.	Quellen	43

Anlage: Biotoptypenkarte

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 56 beabsichtigt der Flecken Bardowick eine Erweiterung des Parkplatzes für Park+Ride (P+R) südlich der Bahnhofstraße und östlich der BAB 39.

Ursprünglich war der Bebauungsplan Nr. 56 „P+R Ost“ Teil des Bebauungsplans Nr. 33 „P+R Nord und Ilmer Weg“. Da der Bebauungsplan Nr. 33 im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden konnte, entfiel gemäß § 13a BauGB eine Umweltprüfung. Für den Bau einer P+R Anlage wird jedoch eine Umweltprüfung benötigt und der §13a BauGB greift nicht mehr. Daher wurden beide Verfahren voneinander getrennt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, besonders zu berücksichtigen. Für diese Belange ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und der §§ 2a und 4c BauGB beschrieben und bewertet werden.

Demnach beschreibt der vorliegende Umweltbericht die Auswirkungen des Bebauungsplans Nr. 56 „P+R Ost“ auf die Umwelt und stellt auch die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen des betrachteten Vorhabens dar.

Weiter wird eine Eingriffsbilanzierung gemäß der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) durchgeführt. Für die Bearbeitung und Bewertung des Vorhabens liegen die Ziele der regionalen Raumordnung (RROP), der Flächennutzungsplan (FNP) sowie der Landschaftsplan (LP) der Samtgemeinde Bardowick vor.

1.2. Plangebiet

Das Plangebiet liegt im Südwesten des Fleckens Bardowick und umfasst ein Gelände von etwa 2,17 ha Größe. Das Plangebiet liegt südlich der Bahnhofstraße und nördlich der Kreisstraße K 32 (Vögelscher Weg) sowie nordöstlich der BAB 39.

Entlang der südlichen Grenze des Plangebiets, zur BAB 39 hin, verlaufen Gehölzstrukturen, die sich weiter entlang der östlichen Grenze des Plangebiets ziehen. Im Nordwesten befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Es ist nun beabsichtigt, südlich des Parkplatzes eine P+R-Anlage zu schaffen. Im Osten des Plangebiets befindet sich mehrere Gewerbe- und Wohneinheiten.



Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets, ohne Maßstab. (Quelle: LGLN 2021)

1.3. Planungsrelevante Umweltschutzziele

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 BauGB die Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes zu berücksichtigen, die in Landschaftsplänen, sonstigen umweltrelevanten Plänen und Fachgesetzen dargestellt sind, soweit sie für den Bauleitplan von Bedeutung sind. Im Rahmen der Beschreibung der Umweltbelange wird ggf. auf diese Fachplanungen zurückgegriffen. Die für das Gebiet formulierten Aussagen und Planungsziele werden nachfolgend erläutert und ggf. jeweils im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Umweltbelange aufgeführt.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist. Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (Nr. 2628-331) in etwa 1,4 km östlicher Richtung. In südwestlicher Richtung in 5,5 km Entfernung liegt der Naturpark „Lüneburger Heide“ (NP NDS 00001). Keines der genannten Gebiete wird vom Vorhaben, aufgrund der hohen Entfernung, negativ beeinflusst.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Lüneburg aus dem Jahr 2017 wird ein Großteil der Fläche als artenarmes Intensivgrünland (GI) ausgewiesen. Im Norden, Westen und Süden grenzen Verkehrsflächen (OV) an. Im Nord-Osten grenzt laut Karte 1 ein ländlich geprägtes/verstädertes Dorfgebiet an (OD).

Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet wird im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick als gemischte Baufläche sowie P+R-Fläche dargestellt. Damit steht er dem geplanten Vorhaben nicht im Wege und es muss keine Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen werden.

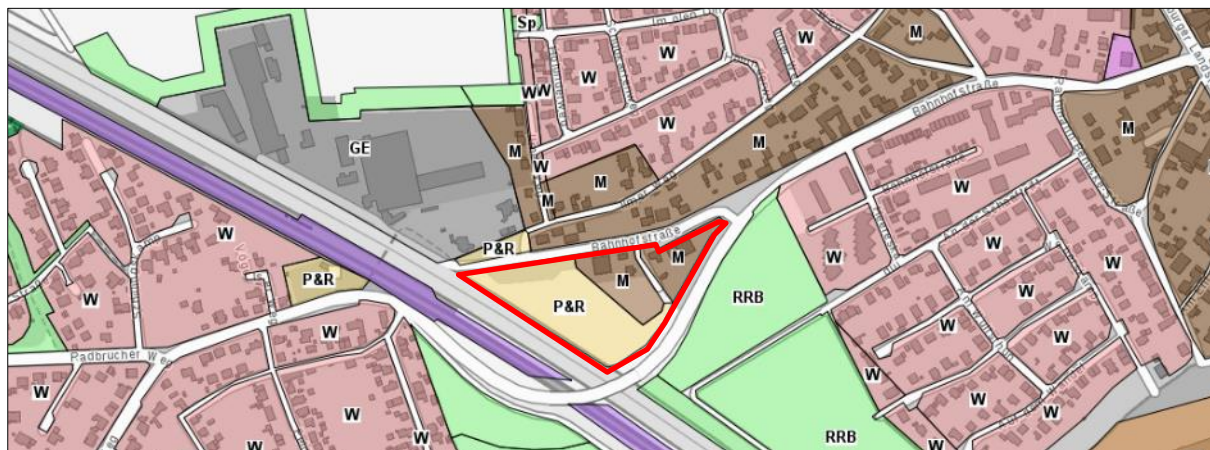


Abbildung 2: Ausschnitt des mit Kennzeichnung des Plangebiets (rot), ohne Maßstab.

Landschaftsplan

Die Samtgemeinde Bardowick besitzt einen Landschaftsplan vom 01.08.2021. Gemäß dem Landschaftsplan ist die Bahnhofstraße als Erholungsroute dargestellt, es fehlen allerdings konkrete Aussagen zum eigentlichen Plangebiet. Somit steht die Planung dem Landschaftsplan nicht entgegen.

2. Umweltrelevante Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan wird die Errichtung eines P+R Parkplatzes ermöglicht. Die Bebauung wird gemäß Bestand planungsrechtlich gesichert.

Durch die Umsetzung der Planung können verschiedene umweltrelevante Auswirkungen auftreten, die nach den folgenden Phasen zu unterscheiden sind:

- Baubedingte Umweltauswirkungen wie Lärm- und Abgasemissionen während des Baustellenbetriebes,
- anlagebedingte Umweltauswirkungen wie Barrierewirkungen durch das Vorhandensein von Bauwerken und Verlust von Bodenfunktionen und Biotopstrukturen durch Versiegelungen.
- betriebsbedingte Umweltauswirkungen wie Lärm- und Abgasemissionen bei erhöhtem Verkehr durch die Nutzung der P+R-Anlage.

In Kapitel 3 werden die einzelnen Umweltbelange unter Berücksichtigung der jeweils relevanten Wirkfaktoren betrachtet und ausgewertet. Es erfolgt eine Beschreibung des Umweltbelanges mit anschließender Prognose der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens. Es folgt eine Tabelle der betrachteten Wirkfaktoren.

Tabelle 1: Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umweltbelange.

Umweltbelang	Wirkfaktoren
Menschen/ menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Störungspotenzial durch entstehenden Baulärm • Minderung der Lebensqualität durch erhöhten Feinstaubeintrag während der Bauphase • Verlust potenzieller Erholungsfläche
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Flächen- und Funktionsverlust durch Überbauung bisher nicht versiegelter Bereiche • Verlust von älteren Grünstrukturen mit einem erheblichen Potenzial der CO₂-Speicherung • Auswirkungen auf geschützte und gefährdete Arten: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vorhabenbedingte Tötung von Individuen ○ Verlust von Lebensräumen sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten ○ Erhebliche Störungen
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen: Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere, der Funktion als Bestandteil des Naturhaushalts und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen durch Versiegelung bzw. Überbauung
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes: Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Verhinderung natürlicher Versickerung des Wassers
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des lokalen Klimas durch Versiegelung und die Fällung von Stadtbäumen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Raumstruktur • Verlust von Stadtbild-prägenden Einzelbäumen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme • Umgestaltung denkmalgeschützter Gebäude

3. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Mit der Novellierung des BauGB im Jahr 2017 wurden die Faktoren, die bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung zu berücksichtigen sind, konkretisiert. Gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind, soweit möglich, die potenziellen erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben zu beschreiben unter anderem infolge:

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Nachfolgend werden die einzelnen Umweltbelange unter Berücksichtigung der relevanten Faktoren betrachtet. Es erfolgt jeweils eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose der Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der Untersuchungsumfang ist auf die Ermittlung der „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“, beschränkt.

3.1. Mensch und Gesundheit

3.1.1. Grundlage

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Durch § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Der Umweltbelang Mensch ist über zahlreiche Wechselbeziehungen mit den anderen Umweltbelangen verbunden.

3.1.2. Bestand

Trotz seiner innerstädtischen Lage besteht der größte Teil des Plangebiets aus einer Grünfläche. Diese ist über zwei Wege betretbar. Allerdings hat sie nur einen geringen Erholungswert für den Menschen, da die Fläche direkt an die BAB 39 sowie die Überführung der K 32 angrenzt und dadurch die Lärmbelastung, trotz Lärmschutzwand, erhöht ist. Touristische Infrastruktur gibt es im Plangebiet oder seiner Umgebung nicht. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine Gewerbefläche.

3.1.3. Auswirkungen

Durch das Vorhaben soll größtenteils eine Versiegelung der Fläche stattfinden, dadurch gehen jegliche mögliche Erholungseffekte durch die Grünfläche verloren. Da der Erholungseffekt der betrachteten Fläche im derzeitigen Zustand schon gering ist, ist der Verlust der Grünfläche in Hinsicht auf den Erholungseffekt für den Menschen zu vernachlässigen. Gesundheitliche Auswirkungen auf den Menschen sind nicht ersichtlich.

Ein negativer Effekt während der Zeit des Baus wird in Form von Lärm- und Staubbelastung zeitweise auftreten. Dieser Einfluss ist allerdings aufgrund seiner temporären Natur zu vernachlässigen.

3.1.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung kommt es nicht zu einer Versiegelung der Fläche, der geringe Erholungseffekt bleibt erhalten und es kommt zu keiner zusätzlichen, wenn auch temporären, Belastung durch Staub- und Lärmimmissionen.

3.2. Tiere und Pflanzen, Biotoptypen

3.2.1. Grundlage

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach Abs. 3 Nr. 5 des § 1 BNatSchG sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.

3.2.2. Bestand

Die Biotopsituation des Plangebiets wurde aufgrund einer Luftbildauswertungen und im Rahmen einer Biotoptypenkartierungen im Projektgebiet am 02.04.2024 aufgenommen. Die Ergebnisse sind gemäß des Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN, 2021) ermittelt worden und in der Biotoptypenkarten in der Anlage dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Bahnstation Bardowick und zeichnet sich durch seine brachliegende ruderale Grasflur aus. Im Plangebiet ist zudem neben dem nördlich gelegenen und zu erweiternden Parkplatz eine Gewerbefläche und drei Einzelwohnhäuser anzufinden, welche im weiteren Verlauf des Verfahrens unberührt bleiben sollen. Die Biotoptypen werden in der folgenden Tabelle beschrieben.

Tabelle 2: Biotoptypen im Vorhabengebiet sowie angrenzend an das Vorhabengebiet.

Biotoptyp	Kurzbeschreibung	Naturschutzfachlicher Wert	Schutz
BRR – Rubusgestrüpp	Dichte Bestände aus Rubus-Arten ohne andere Sträucher	Allgemein	-
FGZ – Sonstiger vegetationsarmer Graben	Gräben mit Vegetationsarmut und geringer Fließgeschwindigkeit	Allgemein	-
HEB – Baumreihe	Reihe aus Einzelbäume	Besonders	-
HPS – Sonstige standortgerechte Gehölzpflanzung	Gehölzbestände aus mit geringer Dichte und unterschiedlichen Alter sowie einer spärlichen Krautschicht	Allgemein	-
OGG – Gewerbegebiet	Bereiche mit kleineren Gewerbebetrieben	Allgemein	-
OVP – Parkplatz	Größere Abstellflächen für Kraftfahrzeuge	Allgemein	-
OVS – Straße	Kleine bis mittelgroße Straßen	Allgemein	-
PHZ – Neuzeitliche Ziergärten	Hausgärten ohne Altbäume und intensivgepflegten Rasen	Allgemein	-
UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Mischbestände aus Arten des mesophilen und des Intensivgrünlands sowie Stickstoffzeiger	Allgemein	-
URT – Ruderalflur trockener Standorte	Vorwiegend mit Sand/Schutt/Kies. Spärlich bewachsen mit Populationen von Schwarznessel, Ackerkratzdistel und Scharbockskraut.	Allgemein	-
Die Zuordnung der Biotoptypen erfolgt gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN, 2021)			

BRR – Rubusgestrüpp

In der Mitte des Plangebiets ist ein Gestrüpp aus Brombeere (*Rubus sect. rubus*) zu finden, es wächst entlang einer Traubenkirsche (*Prunus padus*) (Abbildung 3). Ein zweites Brombeergestrüpp ist im Südosten des Plangebiets zu finden. Zur Straße hin lichtet sich dieses und geht in junge Kirsch- und Pflaumenbäume über.



Abbildung 3: Brombeergestrüpp mittig im Plangebiet.



Abbildung 4: Blick auf das Brombeergestrüpp am südöstlichen Rand des Plangebiets.

FGZ – Sonstiger vegetationsarmer Graben

Entlang des westlichen, südlichen und östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein Graben. Der westliche Teil des Grabens führte zum Zeitpunkt der Begehung Wasser (Abbildung 5), zur östlichen Seite hin verlandet der Graben. Es konnte nur eine spärliche Vegetation aus vereinzelt gelben Schwertlilien (*Iris pseudacorus*), Brombeeren (*Rubus sect. rubus*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Vogelkirschen

(*Prunus avium*), vereinzelt gewöhnlichen Schneeball (*Viburnum opulus*) und Scharbockskraut (*Ficaria verna*) festgestellt werden, was u. a. auf den frühen Begehungszeitpunkt zurückzuführen ist.



Abbildung 5: Wasserführender Teil des am Rande des Plangebiets befindlichen Grabens.

HEB – Baumreihe

Mittig im Plangebiet befindet sich neben dem Brombeergestrüpp eine Baumreihe bestehend aus junger Traubenkirsche (*Prunus padus*), Pflaumen (*Prunus domestica*) und Schlehen (*Prunus spinosa*). Eine ähnliche Struktur befindet sich im Süden und Südwesten des Plangebiets (Abbildung 6).



Abbildung 6: Blick auf die im Südwesten liegende Baumreihe.

HPS – Sonstige Standortgerechte Gehölzpflanzung

Entlang des Grabens befinden sich Gehölzpflanzungen. Sie bestehen aus s Gehölzen unterschiedlichen Alters der Arten Traubenkirsche (*Prunus padus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Birke (*Betula spec.*). Die Krautschicht besteht aus vereinzelttem Scharbockskraut (*Ficaria verna*) sowie deutschem Weidelgras (*Lolium perenne*).



Abbildung 7: Im Westen befindliche sonstige standortgerechte Gehölzpflanzung.

OGG – Gewerbegebiet

Im östlichen Teil des Plangebiets befindet sich derzeit eine Gewerbeeinheit einschließlich Parkfläche. Diese Fläche weist einen hohen Grad an Versiegelung auf und es konnte in diesem Gebiet keine nennenswerte Vegetation dokumentiert werden.

OVP – Parkplatz

Im Nordwesten des Plangebiets befindet sich eine P+R-Fläche. Die Fläche ist versiegelt und weist keine nennenswerte Vegetation auf. Am nördlichen Rand dieser P+R-Fläche befinden sich zwei Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*). Am östlichen und südlichen Rand verläuft ein Ausläufer des oben beschriebenen Grabens, hier sind weitere Schwarzerlen zu finden.



Abbildung 8: Parkfläche im Nordwestend es Plangebiets.

OVS – Straße

Rund um das Plangebiet herum verlaufen in einigem Abstand Straßen. Im Norden handelt es sich dabei um Anliegerstraßen. Östlich des Plangebiets verläuft die Bahnhofstraße. Alle Straßen gelten als stark versiegelt und weißen keine für das Vorhaben relevanten Vegetationen auf.

PHZ – Neuzeitliche Ziergärten

Im Norden des Gebietes sowie nördlich an das Plangebiet angrenzend liegen Wohnhäuser, welche mit Garten versehen sind. Die in den Gärten befindliche Vegetation wurde bei der Begehung nicht genauer bestimmt.

UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Das Hauptgebiet des Plangebiets ist bei der Begehung dem Biotoptyp Halbruderale Gras- und Staudenflur zugeordnet worden. Es dominieren auf dieser Fläche das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) und das Gewöhnliche Knaulgras (*Dactylis glomerata*). Neben den genannten Hauptarten ist ein Großteil der Fläche vermoost. Zudem kommt auf der Fläche Weicher Storchschnabel (*Geranium molie*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Brennnessel (*Urtica spec.*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Jakobs-Geistkraut (*Jacobeae vulgaris*), Purpurote Taubnessel (*Lamium purpurpreum*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*) Weißklee (*Trifolium repens*) und Wiesenklee (*Trifolium pratense*) vor.



Abbildung 9: Blick auf die Hauptfläche des Vorhabens von Norden.

URT – Ruderalflur trockener Standorte

Bei der Begehung wurden zwei Gebiete als Biotoptyp „URT – Ruderalflur trockener Standorte“ erfasst. Eine Fläche befindet sich im Osten vor der Gewerbefläche, es handelt sich um einen schmalen Erdwall mit geringer Vegetation. Die Vegetation besteht hier überwiegend aus Brennnessel (*Urtica spec.*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Schwarznessel (*Ballota nigra*). Im Westen des Plangebiets befindet sich eine zweite Ruderalflur, hier dominiert Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) und die Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) mit gelegentlichem Scharbockskraut (*Ficaria verna*).



Abbildung 10: Westlich gelegene Ruderalflur mit einer Dominanz von Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*).

Insgesamt sind die flächenhaften Biotoptypen von geringem bis allgemeinem Wert. Hochwertige, naturbetonte oder geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Planfläche ist durch die umliegenden stark anthropogen geprägten Gebiete beeinflusst und dadurch von geringer Bedeutung. Bedeutende Strukturen innerhalb des Plangebiets sind nur in Form von Einzelbäumen bzw. Baumreihen vorhanden.

3.2.3. Auswirkungen

Im und um das Plangebiet herum kommen keine hochwertigen oder geschützten Biotope vor. Die Umsetzung der Bauleitplanung wird in erster Linie die brachliegende halbruderale Gras- und Staudenflur betreffen.

Der Flecken beabsichtigt, die vorhandenen Einzelbäume bei der P+R-Planung größtenteils zu erhalten. Eine Verdichtung und Versiegelung des Bodens haben einen starken Einfluss auf die vorhandenen Biotope. Sie führen zu einem Verlust der Biotope und der Bodenfunktionen. Die Auswirkungen auf den Umweltbelang Pflanzen und Biotoptypen wird daher als erheblich eingeschätzt.

3.2.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Versiegelung der Fläche und die Durchführung der Bauleitplanung würde es zu keinem Verlust der Biotope kommen. Die derzeit vorhandenen Biotope könnten sich im Laufe der Zeit stärker ruderalisieren und zu einem Rückzugsort unterschiedlicher Tierarten entwickeln. Allerdings besteht

aufgrund des starken negativen anthropogenen Einflusses auf die Fläche sowie der Insellage zwischen den Verkehrsinfrastrukturen, nur ein geringes Entwicklungspotenzial.

3.3. Fläche

3.3.1. Grundlage

Der Umweltbelang Fläche hat insbesondere in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme im Zuge der Siedlungsentwicklungen und der steigenden Versiegelung eine hohe Bedeutung. Der Boden ist, hier im Sinne von zur Verfügung stehender Fläche, eine endliche Ressource. Der Grundsatz des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist demnach auch hier zu beachten. Eine fortschreitende Flächeninanspruchnahme schränkt zukünftige Nutzungsmöglichkeiten zunehmend ein.

3.3.2. Bestand

Der größte Teil des Vorhabens wird als artenarmes Intensivgrünland definiert (LRP Lüneburg, 2017). Im Norden des Vorhabens ist bereits eine Parkanlage verortet, der Boden dort ist damit komplett versiegelt. Im Osten des Vorhabens ist eine Gewerbefläche, welche erhalten werden soll.

3.3.3. Auswirkungen

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einem Verlust einer Grünfläche, welche derzeit auch als Erholungsfläche verwendet werden kann. Zudem kommt es durch die Nutzung der Fläche als Parkplatz zu einer schwer reversiblen Veränderung der Fläche. Zudem kommt es während der Bauphase durch die Lagerung von Material zu einer Flächeninanspruchnahme. Die Belastung während der Bauphase ist nur von temporärer Natur. Allerdings ist die Belastung durch eine Vollversiegelung und durch die Nutzung der Fläche als Parkplatz dauerhafter Natur.

Aufgrund der anhaltenden Belastung durch Versiegelung und kommender Nutzung der Fläche als Parkfläche, wird den Umweltbelang als erheblich eingestuft.

3.3.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Überplanung der Fläche, würde die Fläche des Planungsgebietes keine zusätzliche Versiegelung erfahren. Zudem würde die Fläche als potenzielle Erholungsfläche für die Anwohner erhalten bleiben.

3.4. Boden

3.4.1. Grundlage

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sollen auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist Boden zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so zu erhalten, dass er seine Funktion

im Naturhaushalt erfüllen kann. Nicht mehr genutzte, versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Renaturierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Werden Flächen beansprucht, hat dies neben dem Umweltbelang Boden grundsätzlich auch Auswirkungen auf andere Umweltbelange. Denn mehr Flächenverbrauch bedeutet größere Eingriffe etwa in die Umweltbelange Tiere und Pflanzen und Landschaft. Der Umweltbelang Boden ist mit den anderen Umweltmedien eng verzahnt, hieraus ergeben sich vielfältige Wechselwirkungen so z. B. für die Grundwasserneubildung.

3.4.2. Bestand

Gemäß der Bodenübersichtskarte BÜK 50 vom niedersächsischen Umweltportal, besteht der Boden im Plangebiet ausschließlich aus Podsol aus Flugsand. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist ein Teil dieses Bodens bereits versiegelt. Durch die bereits vorhandene Versiegelung wurden die Bodenfunktionen dauerhaft in diesem Bereich zerstört. Regelungs-, Filter- oder Speicherfunktionen können nur noch auf dem derzeit unversiegelten Grünland ohne Beeinträchtigungen stattfinden.

Im Plangebiet liegen keine Böden vor, die aufgrund ihrer natürlichen Bodenfunktion oder Archivfunktion schutzwürdig sind.

3.4.3. Auswirkungen

Ein Teil der Fläche des Plangebiets ist bereits versiegelt. Durch die Realisierung des Bebauungsplans würde der Rest der betrachteten Fläche versiegelt werden. Damit würden die Bodenfunktionen komplett zum Erliegen kommen und die Regelungs-, Filter- und Speicherfunktionen des Bodens würden verloren gehen.

Die Folge der Bebauung des Plangebiets wäre ein erheblicher negativer Einfluss in den Umweltbelang Boden.

3.4.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bebauungsplans, würde die Fläche nicht versiegelt werden und Bodenfunktionen würden erhalten bleiben. Allerdings würde die bereits hohe Vorbelastung des Bodens durch die umliegenden anthropogenen Einflüsse das natürliche Entwicklungspotenzial des Bodens gering halten.

3.5. Wasser

3.5.1. Grundlage

Das Umweltbelang Wasser umfasst die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser. Gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu schützen. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktio-

nen sollen unterblieben werden. Entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG sind Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten.

3.5.2. Bestand

Im Plangebiet kommen am Rand des Plangebiets Gräben vor. Dabei handelt es sich um nicht dauerhaft wasserführende Gräben mit nur geringer Vegetation. Zusätzlich kommen innerhalb des Plangebiets keine weiteren Still- oder Fließgewässer vor. Zudem liegt das Plangebiet nicht innerhalb oder in der Nähe von Trinkwasserschutzgebieten.

3.5.3. Auswirkungen

Die Überbauung des Plangebiets hat direkte Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser. Durch die geplante Vollversiegelung wäre eine natürliche Versickerung des Wassers auf der Fläche nicht mehr möglich und der Wasserhaushalt und die Neubildung von Grundwasser wäre verhindert. Dennoch werden die Auswirkungen auf den Umweltbelang Wasser, aufgrund der geringen Flächengröße und der bereits vorhandenen Belastung der Umgebung, als gering eingeschätzt.

3.5.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung kommt es zu keiner Verschlechterung des Wasserhaushaltes, da die geplante Vollversiegelung der Fläche wegfallen würde. Es würde zu keiner Störung des Wasserhaushaltes auf der betrachteten Fläche kommen.

3.6. Luft und Klima

3.6.1. Grundlage

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Insbesondere gilt dies für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Wechselwirkungen bestehen mit den Umweltbelangen Boden und Wasser. So können Luftschadstoffe als Depositionen aus der Atmosphäre in den Boden übergehen. Über den Luftpfad können auch schädliche Einwirkungen auf Menschen übertragen werden.

3.6.2. Bestand

Das Klima im Plangebiet ist aufgrund der Nähe mit den Klimadaten von Lüneburg zu vergleichen. Das Klima ist gemäßigt warm und besitzt eine Durchschnittstemperatur von 18,7°C sowie eine durchschnittliche Tiefsttemperatur von ca. 1,5°C. Der Jahresdurchschnittliche Niederschlag beträgt 49 mm. Nach Köppen und Geiger ist die Region mit Cfb (Buchenklima) zu klassifizieren (clima-data.org, Onlineabfrage am 14.02.2024).

Durch die bereits vorhandene Versiegelung ist das Lokalklima höher als das der Umgebung. Zudem gibt es kaum Vegetation. Schadstoffbelastungen gehen im Wesentlichen vom Verkehr aus. Aufgrund der höheren Wärmespeicherfähigkeit versiegelter Flächen kommt es während austauschschwacher, bewölkungsarmer Wetterlagen zu einer stärkeren Aufwärmung der bodennahen Luftschichten.

3.6.3. Auswirkungen

Durch die geplanten P+R-Anlage kommt es zu einer erhöhten Versiegelung des Bodens. Aufgrund dessen wird das Lokalklima negativ beeinflusst und der kühlende Effekt einiger der Bodenstrukturen fallen weg.

Baubedingt kann es zu Staubentwicklung bei Erdbauarbeiten kommen. Dies führt zu einer Belastung der Luft, allerdings ist diese Belastung temporär.

Gegenüber dem jetzigen Zustand wird die Planung als eine Beeinträchtigung des Klimas und der Luft eingeschätzt.

3.6.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde es zu keinen weiteren negativen Einflüssen auf das Klima durch zusätzliche Versiegelungen kommen. Für den Umweltbelang Luft und Klima würden sich weiterhin gleichbleibende Auswirkungen einstellen.

3.7. Landschafts- und Ortsbild

3.7.1. Grundlage

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. Die Qualität des Landschafts- sowie Ortsbildes ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft. Diese Wechselwirkungen wurden bereits beim Umweltbelang Mensch angesprochen.

3.7.2. Bestand

Das Plangebiet besitzt nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Das Landschaftsbild der Umgebung ist stark von der BAB 39 im Westen des Vorhabens geprägt. Zusätzlich tragen die im Norden an das Vorhaben angrenzenden Wohngebiete sowie der im Südosten verlaufende Vögeler Weg zum Landschaftsbild einer stark anthropogen beeinflussten und überbauten Landschaft bei. Positiv wird hier das Grünland gewertet, welches einen Kontrast zum städtischen Ortsbild darstellt.

Insgesamt wird das Landschaftsbild als von geringer Bedeutung bewertet.

3.7.3. Auswirkungen

Die durch das Vorhaben aufkommenden Änderungen am Ortsbild, bestärken das stark anthropogen überbaute Landschaftsbild. Durch die Versiegelung der Grünfläche, fehlt diese als gegenspielendes Element im Landschaftsbild. Aufgrund des bereits vorherrschenden Landschaftsbildes und der geringen Bedeutung dessen, wird die Auswirkung auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben als von geringer Bedeutung bewertet.

3.7.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde es zu keinen negativen Einflüssen während der Baumaßnahmen kommen. Für den Umweltbelang Landschaft- und Ortsbild würden sich weiterhin gleichbleibende Auswirkungen einstellen.

3.8. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.8.1. Grundlage

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Kulturdenkmale im Sinne des § 2 des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz; DSchG SH) sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen aus vergangener Zeit, deren Erforschung oder Erhaltung wegen ihres besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Für alle Kulturdenkmale besteht die Pflicht zur Erhaltung, Pflege und Schutz vor Gefährdungen (§ 16 DSchG SH). Eine besondere Bedeutung hat außerdem der Schutz des Umfeldes der Kulturgüter.

3.8.2. Bestand

Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

3.8.3. Auswirkungen

Eine Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte erfolgt nicht.

3.8.4. Entwicklung der Umweltauswirkung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung würde es zu keinen weiteren negativen Einflüssen kommen. Für den Umweltbelang Kulturgüter und sonstige Sachgüter würden sich weiterhin gleichbleibende Auswirkungen einstellen.

3.9. Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i BauGB sind mögliche Wechselwirkungen zwischen den vorangehend betrachteten Umweltbelangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Wechselwirkungen mit den Erhaltungszielen und Schutzzweck von Natura-2000 Gebieten § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB in die Betrachtung einzuschließen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden keine Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes erwartet, die über die zu den einzelnen Umweltbelangen beschriebenen Auswirkungen hinaus zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

4. Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

4.1. Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden bzw. vermindert werden können.

4.2. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung werden durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

4.3. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

4.4. Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB sind im Planverfahren auch Auswirkungen auf Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Dies umfasst nach Nr. 2 Buchstabe e Anlage 1 des BauGB eine Beschreibung

der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange und so weit angemessen Angaben zum Störfallschutz und Krisenmanagement.

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gebiete oder Anlagen, von denen eine derartige Gefahr für die zukünftige Nutzung vom Planungsgebiet ausgeht. Auch werden durch diesem Bebauungsplan solche Betriebe nicht vorbereitet.

5. Artenschutzrechtliche Betrachtung

5.1. Rechtliche Grundlagen

Bei der Umsetzung der oben aufgeführten Verfahren ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Abs. 5 des § 44 BNatSchG schränkt die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die nach § 17 Abs. 1. oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden oder durch eine Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG (stark vereinfacht: Vorhaben, bei denen die Eingriffsregelung korrekt beachtet wurde) in folgender Weise ein:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen. Durch das seit dem 01.03.2010 geltende BNatSchG werden darüber hinaus in Zukunft auch Arten zu betrachten sein, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Diese so genannten „Verantwortungsarten“ werden per Rechtsverordnung erlassen werden und sind dann Bestandteil der zu betrachtenden Spezies. Die entsprechende Verordnung liegt jedoch bislang noch nicht vor.

- Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nicht vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen können grundsätzlich anerkannt werden.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Vorliegend sind die Bedingungen der Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Planungen erfüllt, so dass die oben aufgeführten Einschränkungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Ist ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, so sind nach § 45 BNatSchG Ausnahmen möglich. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen die folgenden drei Bedingungen erfüllt sein:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, die auch wirtschaftlicher Art sein können, notwendig sein.
- Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch den Eingriff nicht verschlechtern.

Weiterhin wäre eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gemäß § 67 BNatSchG denkbar. Hierzu müsste z.B. eine „unzumutbare Belastung“ vorliegen.

5.2. Methoden

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf Grundlage einer Potenzialabschätzung. Die Ermittlung des relevanten Artenspektrums bzw. die Auswahl der zu betrachtenden Arten im Sinne einer Abschichtung erfolgte zunächst anhand der Habitatsprüche und der geografischen Verbreitung der einzelnen Arten.

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung am 02.04.2024 wurde das Gebiet auf Habitatsprünge wie beispielsweise potenzielle Fledermausquartiere geprüft.

Aufgabe der vorliegenden Artenschutzbetrachtung ist es, zu klären, ob der späteren Bauausführung grundsätzliche artenschutzrechtliche Hindernisse im Wege stehen, die nicht durch Vermeidung, Ausgleich oder Ausnahme ausgeräumt werden können.

5.3. Arten der FFH-Richtlinie

5.3.1. Fledermäuse

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie werden alle europäischen Fledermausarten aufgeführt. Besonders zu beachten, sind hier die Quartiere bzw. die potenziellen Quartiere der Fledermausarten. Quartiere von Fledermäusen teilen sich in zwei Kategorien auf: Sommer- und Winterquartiere. Baumhöhlen, Spalten hinter abstehender Rinde an alten oder toten Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten, aber auch große Dachstühle werden von heimischen Fledermausarten als Sommerquartiere genutzt. Im Gegensatz zu den Sommerquartieren, müssen Winterquartiere frostsicher sein. Als Winterquartiere dienen ebenfalls Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, Keller, Stollen u. ä. sowie natürliche Höhlen.

Die im Plangebiet verorteten Bäume weisen keine passenden Strukturen auf, um für Fledermäuse als Quartiere zu dienen. Die Randlichen Gehölze könnten als Leitstrukturen dienen.

In der folgenden Tabelle sind die potenziell im Naturraum Niedersachsen vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

Tabelle 3: Betrachtung der Einstufung der europäischen Fledermausarten.

Artnamen	Erhaltungszust. atlantisch	Erhaltungszust. kontinental	RL D	RL NDS	Quartiere	Bemerkungen
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	u	u	3	2	Baumhöhlen (SQ) Eiskeller (WQ) Dachboden (WQ)	Verbreitet. Fehlt lediglich im höheren Harz- und Sollinglagen und in Küstennähe. Vorkommen im Plangebiet theoretisch möglich, aber sehr unwahrscheinlich. Maximal wird das Plangebiet als Jagdgebiet genutzt.
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	u	u	3	2	Dachboden (SQ) Außenfassade (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Landesweit verbreitet, ausgesprochene Hausart, Vorkommen innerhalb des Plangebiets nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebiets als Jagd- und Durchflugsgebiet denkbar.
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>			*	2	SQ: Baumhöhlen, Gebäude, Nistkästen WQ: Stollen, Höhlen, Keller, Bunker	Landesweit verbreitet, Vorkommen im Plangebiet nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebiets als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	u	u	V	2	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Zahlreich im Hochland, im Tiefland vermutlich ebenfalls weit verbreitet, lediglich in waldarmen Bereichen weniger stark vertreten. Nutzung des Plangebiets als Jagd- und Durchflugsgebiet denkbar.
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacina</i>	s	u	*	2	Spalten Außenfassade (SQ) Höhlen, Stollen (WQ)	Im Bergland zerstreut bis verbreitet, ansonsten eher mäßig vorhanden. Noch nicht in Küstennähe und entlang der Ems vorhanden. Nutzung des Plangebiets als Jagd- und

Artname	Erhaltungszust. atlantisch	Erhaltungszust. kontinental	RL D	RL NDS	Quartiere	Bemerkungen
						Durchflugsgebiet denkbar, aber nicht wahrscheinlich.
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	u	s	D	1	Baumhöhlen (SQ) Baumhöhlen (WQ)	Zerstreut im Bergland, im Tiefland offenbar etwas weniger und nicht in Ostfriesland und an der Unterems nachgewiesen. Nutzung des Plangebiets als Jagd- und Durchflugsgebiet denkbar, aber wenig wahrscheinlich.
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	s	*	N	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Zwergfledermaus schwierig; hausbewohnende Art, Vorkommen im Plangebiet nicht unwahrscheinlich, Nutzung des Plangebiets als Jagd- und Durchflugsgebiet möglich.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	g	s	*	2	Baumhöhlen, Gebäude (SQ/WQ)	Zerstreut und wohl in allen Teilen des Landes vorhanden, allerdings in Wäldern oder Waldnähe. Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar.
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>			G	II	Gebäude, Baumhöhlen (SQ) Stollen, Höhlen, Bunker, Keller (WQ)	Im Norden und Westen verbreitet, eng an größere Wasserflächen gebunden, Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar, Nutzung des Plangebiets als Durchflugs- und Jagdgebiet möglich
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	g	u	*	3	Baumhöhlen (SQ) Höhlen, Bunker (WQ)	Weit verbreitet; eng an größere Wasserflächen gebunden, Vorkommen im und um das Plangebiet denkbar aber wenig wahrscheinlich, Nutzung des Plangebiets als Durchflugs- und Jagdgebiet möglich.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	g	g	*	3	Außenfassade (SQ) Mauerspalt (WQ)	Differenzierung von Mückenfledermaus schwierig; hausbewohnende Art; Vorkommen im oder um das Plangebiet wahrscheinlich, Nutzung des Plangebiets als Jagd- und Durchflugsgebiet denkbar.

RL NDS = Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth et al. 1991): 0 = Bestand erloschen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; II = Gefährdeter Gast, Durchzügler, Überwinterer.

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (Meinig et al. 2020): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; N = keine Angabe, da noch nicht als Art definiert; * = ungefährdet

5.3.1.1. Prüfung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich keine für Quartiere geeigneten Strukturen. Außerhalb des Plangebiets ist die Nutzung von Spalten, Dachstühlen oder anderen Strukturen als Quartiere möglich, allerdings sind diese durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Plangebiet sind keine Gebäude von Baumaßnahmen betroffen, dadurch entfällt eine Gefährdung von Fledermausarten, welche in Gebäuden Unterschlupf suchen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in Quartiersstrukturen stattfinden.

Der Verbotstatbestand des Fangs, Verletzung und Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt nicht ein.

Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Im Allgemeinen besteht durch den Bau von Anlagen immer eine Störung der Umwelt. Diese Störungen können sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten von Fledermäusen auswirken. Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb des Plangebiets keine für Quartiere geeignete Strukturen, im weiteren Umfeld des Vorhabens können diese jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Störung ist besonders durch den Lärm während der Bauphase möglich. Da die Bauphase temporär ist, wird von keiner Gefährdung des Erhalts der lokalen Population ausgegangen. Auch ist für den Wegfall der Fläche als potenzielle Nahrungsfläche der Verlust als gering einzuschätzen, da die im Umkreis existierenden Flächen ebenfalls als Nahrungsfläche dienen. Zudem bleiben ein Großteil der Gehölze vor allem entlang der Plangebietsgrenze als Leitstrukturen und die umgebenden Gräben erhalten. Der hier betrachtete Bebauungsplan gibt keine Anzeichen dafür, dass der Erhalt der lokalen Fledermauspopulation gefährdet ist.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes ist nicht zu erwarten, Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet wurden keine Strukturen gefunden, welche als Quartiere geeignet sind. Ein Verlust von Wochenstuben oder Sommer- bzw. Winterquartieren ist nicht zu erwarten. Es ist möglich, dass im Umfeld zum Vorhaben Strukturen vorhanden sind und genutzt werden. Die Eingriffe innerhalb des Vorhabens führen daher nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann daher ausgeschlossen werden.

5.3.2. Europäische Vogelarten

Auf Basis der vorliegenden Habitatzusammensetzung im Plangebiet wurden die potenziell vorkommenden Vogelarten herausgearbeitet (Tabelle 4).

Die Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung gildenbezogen betrachtet und einer Prüfung auf eintretende Verbotstatbestände des Artenschutzrechts unterzogen. Die Einteilung der

Arten in verschiedene Gilden (nach Brutbiologie eingeteilte ökologische Gruppen) dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gilden jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen.

Das Gebiet weist generell nur eine geringe Eignung für Brutvögel auf. Die am Rand befindlichen Gehölzstrukturen sind einer konstanten Belastung in Form von Verschmutzung und Lärm von der BAB 39 ausgesetzt. Dies senkt das Potential des Gebietes als Bruthabitat. Ein Vorkommen von lärm- und störungsempfindlichen Vogelarten, wie Wachtelkönig oder Wachtel ist aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet und der Nähe zur bereits erwähnten BAB 39 nicht zu erwarten. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet die Fläche regelmäßig von Hunden und Katzen besucht wird, dies führt zu einer zusätzlichen Belastung potenziell vorkommender Vogelarten.

Lediglich Brutvogelvorkommen von anpassungsfähigen Arten sind nicht auszuschließen. Für die anpassungsfähigen Arten besteht innerhalb des Plangebiets gemäß der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (Niedersächsischen Städtetag 2013) kein besonderer Schutzbedarf.

Tabelle 4: Potenziell im Plangebiet vorkommende Vogelarten.

Artnamen	RL NDS	Gilde	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Elster <i>Pica pica</i>	*	Gehölzfreibrüter	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	Bodenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	Höhlenbrüter	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen

Artname	RL NDS	Gilde	Bemerkungen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	3	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>P. phoenicurus</i>	V	Halbhöhlen-/ Gehölzfrei-/ Nischenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	V	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	Höhlen- oder Nischenbrüter	vorw. an oder in Gebäuden
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	Höhlen- oder Nischenbrüter	vorw. an oder in Gebäuden
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	Höhlenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Mauersegler <i>Apus apus</i>	*	Höhlenbrüter	vorw. an oder in Gebäuden
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen, halboffene Bereiche
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	Gehölzfreibrüter	alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	vorw. Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	Gehölzfrei-/ Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen

Artname	RL NDS	Gilde	Bemerkungen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	*	Gehölzfreibrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>T. troglodytes</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	Bodenbrüter	vorwiegend Gehölzstrukturen

RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremens (Krüger & Sandkühler; 2022): 0 = Ausgestorben; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; R = extrem selten; * = ungefährdet; Schutz: §§ = streng geschützt nach BArtSchV (alle "europäischen Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie); I = Anhang I EU-Vogelschutzrichtlinie; A = Streng geschützt nach Anhang A EU-ArtSchVO, KB-Koloniebrüter.

In der vertieften Prüfung werden alle weit verbreiteten Arten gildenbezogen angesprochen. Auf die Gartengrasmücke und den Star wird aufgrund ihres Gefährdungsstatus gemäß der Roten Liste und ihrer Betroffenheit speziell eingegangen. Arten der Vorwarnliste werden ebenfalls gemeinsam betrachtet.

5.3.2.1. Prüfung der Verbotstatbestände

Ungefährdete, weit verbreitete Brutvögel

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Die Gehölze und Boden- sowie Grabenbereiche können von Vogelarten als Bruthabitate genutzt werden, so dass im Zuge von Fällmaßnahmen und Baufeldfreimachung innerhalb des Frühjahres und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge besteht. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist somit zu vermeiden durch eine Fällung der Gehölzbestände und Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst im Allgemeinen die Periode vom 1. März bis 30. September. Innerhalb dieser Periode ist eine Fällung der Gehölze bzw. Freimachung des Baufelds nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze bzw. Bereiche nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Finden die Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit statt, ist die Eingriffsfläche maximal 5 Tage vor Baubeginn und bei einer Unterbrechung der Bautätigkeit von mehr als 7 Tagen, durch eine fachkundige Person auf Besatz zu kontrollieren. Im Falle eines Besatzes ist der Brutstandort zu schützen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Bei Durchführung der Planung kommt es zu erheblichen Störungen des Lebenszyklus von potenziell vorkommenden Vogelarten. Da die potenziell vorkommenden Arten in Siedlungsnähe einen Lebensraum gefunden haben, sind die Störeffekte als relativ gering einzuschätzen und betreffen vorrangig die Baumaßnahmen, während derer lärmintensive Maschinen zum Einsatz kommen.

Durch die Nutzung der Fläche als P+R Fläche kommt es zu einem Verlust von potenzieller Brutfläche für Vogelarten. Es ist denkbar, dass nach Fertigstellung der P+R Fläche störungsunsensible Vogelarten die Randgehölze als Brutrevier nutzen werden. Daher ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand lokaler Populationen von einzelnen Arten durch diese Störungstatbestände nicht verschlechtert wird.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in Tabelle 9 dargestellt.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten erfolgen, wenn Reviere der entsprechenden Arten überplant werden. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Das überplante Gebiet ist als Bruthabitat in seiner jetzigen Ausprägung aufgrund der direkten Nachbarschaft zum Siedlungsbereich und zur Straße als suboptimal zu bewerten. Hingegen ist auch festzustellen, dass die ungefährdeten, in Tabelle 4 aufgeführten Vogelarten ohne Weiteres in der Lage sind, sich in jedem Jahr ein neues Nest zu bauen. Im näheren Umfeld liegen ausreichend Ausweichhabitate für potenziell betroffene Arten vor. Somit ist der Habitatverlust als nicht gravierend einzuschätzen. Durch die mögliche Beeinträchtigung einzelner Individuen bzw. Flächenverluste einzelner Reviere ist noch nicht davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität des Raumes müssen nicht ergriffen werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sind in Tabelle 9 dargestellt.

Gartengrasmücke

Die Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) wird in der der Roten Liste Niedersachsens und Bremens als gefährdet eingestuft. Es handelt sich bei der Gartengrasmücke um einen Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft. Typische Lebensräume sind Gebüsche entlang von Wegen oder Knicks, Waldrändern, Waldlichtungen mit Jungwuchs, aber auch die Weidensäume von Feuchtgebieten (Mitschke 2012). Als Gehölzfreibrüter nistet die Gartengrasmücke vorwiegend in niedrigen Laubhölzern und dornigen Sträuchern (Südbeck et al. 2005).

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen kann nach derzeitigem Kenntnisstand ein Eintreten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Sollten Eingriffe innerhalb der Brutzeit stattfinden, so wäre die Kontrolle durch fachkundige Personen erforderlich, um eine Tötung von hundernden Tieren oder Jungtieren zu vermeiden.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die Gartengrasmücke gilt allgemein als störungsunempfindlich. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass eine potenziell vorkommende Population der Gartengrasmücke kaum von dem Betrieb der P+R Fläche gestört wird. Während der Bauphase kann es aufgrund des erhöhten Lärmes zu Störungen kommen, allerdings sind ausreichend Ausweichhabitate in der näheren Umgebung verortet. Daher ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population durch diese Störungstatbestände nicht verschlechtert wird. Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Störeffekten sind nicht erforderlich. Der Verbotstatbestand der Störung tritt nicht ein.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Da die Gartengrasmücke bevorzugt in niedrigen Laubgehölzen und dornigen Sträuchern nistet ist davon auszugehen, dass die mittig gelegenen Gehölze des Plangebiets einen potenziellen Brutplatz darstellen. Aufgrund der Größe der Gehölze und dem Revierverhalten der Gartengrasmücke ist davon auszugehen, dass ein potenzielles Fortpflanzungshabitat durch die geplante Maßnahme verloren geht.

Durch die Entnahme von Gehölzen kommt es zum Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten. In der näheren Umgebung sind Ausweichhabitate vorhanden, welche allerdings durch bereits potenziell vorhandene Gartengrasmücken besetzt sein könnten. Durch diese Konstellation kann es zu einer erhöhten Konkurrenz innerhalb der Art kommen. Ein Ausweichen von Brutpaaren ist aufgrund der geringen potenziellen Brutplätze sowie den Revieransprüchen der Grasmücke nur bedingt möglich. Bei der mittig im Vorhaben vorhandenen Baumreihe handelt es sich nicht um ein Großhabitat. Der Verlust der Baumreihe, und dem damit verbundenen potenziellen Brutplatz, würde daher nicht zum Verlust der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Zusätzlich bietet die den Eingriffen zugeordnete Ausgleichsmaßnahme (Kapitel 8.2) weitere Habitatmöglichkeiten für die Gartengrasmücke in Form von Gehölzen.

Durch Schaffung neuer Habitate kann der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden.

Weitere Vogelarten auf der Vorwarnliste der Roten Liste

Zusätzlich zu den oben genannten Arten, welche auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft wurden, sind potenziell im Vorhaben mehrere Arten der Vorwarnliste für die Rote Liste von Niedersachsen und Bremen vorhanden. Dabei handelt es sich um den Feldsperling (*Passer montanus*), den Gelbspötter (*Hippolais icterina*), den Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und den Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*).

Beim Gelbspötter und beim Stieglitz handelt es sich überwiegend um Gehölzfreibrüter, welche eine ähnliche Betrachtung wie die Gartengrasmücke erfahren. Es kommt zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten, welche allerdings durch den externen Ausgleich kompensiert werden.

Der Gartenrotschwanz ist keiner Gilde klar zuzuweisen, dennoch bevorzugt er als Nistplätze Gehölzstrukturen. Durch den Verlust von Gehölzstrukturen kommt es zu einem Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten, welche durch die geplanten Nistkästen ausgeglichen werden können.

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinem Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommt.

5.3.3. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Reptilien

In Niedersachsen kommen unter den Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) vor. Die Begehung vom 02.04.2024 konnte keine Hinweise auf das Vorkommen einer nennenswerten Reptilienpopulation oder passenden Habitatstrukturen liefern.

Säugetiere

Für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) finden sich innerhalb des Plangebiets keine passenden Habitatstrukturen.

Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt die Nahrungspflanzen Nachtkerze (*Oenothera spec.*) oder Weidenröschen (*Epilobium spec.*), von denen keine Vorkommen im Plangebiet bekannt sind.

Käfer

Der Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigt mulmige Altbäume bzw. Totholz. Innerhalb des Plangebiets findet der Eremit keine geeigneten Habitatbedingungen.

Pflanzen

Die Pflanzenarten des Anhangs IV sind das Froschkraut (*Luronium natans*) und der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*). Sie finden als Gewässer- bzw. Uferpflanzen keine geeigneten Bedingungen im Plangebiet.

Weitere Arten

An spezielle Gewässer gebundene Tierartengruppen wie **Fische, Amphibien, Libellen, Weichtiere sowie Gewässer-gebundene Säugetiere** (Biber, Fischotter) finden im Plangebiet keine geeigneten Habitatbedingungen vor.

6. Eingriffsregelung

Im Folgenden wird für die erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange der Kompensationsbedarf ermittelt. Es erfolgt eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013). Dabei wird die Fläche eines Biotops mit einem Biotoptypenspezifischen Wertfaktor multipliziert. Der so gebildete Flächenwert ist die maßgebliche Größe für den Vergleich von Bestand und Planung.

Die Flächenermittlung orientiert sich an den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56.

6.1. Ist-Zustand

Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von 2,17 ha und weist im Ist-Zustand einen Flächenwert von 43.448 Werteinheiten (WE) auf (Tabelle 5)

Tabelle 5: Ermittlung der Flächenwerte im Ist-Zustand (Flächengrößen sind Ca.-Werte, die Wertstufenzuweisung erfolgt auf Basis der 2024 durchgeführten Kartierung).

Bestand - Biotop	Fläche [m²]	Wertstufe (Niedersächsische Städtetag 2013)	Flächenwert (WE)
BRR – Rubusgestrüpp	580	3	1.740
FGZ – Sonstiger vegetationsarmer Graben	550	2	1.100
HBA – Baumreihe	686	2	1.372
OGG – Gewerbegebiet	2.780	0	0
OVP – Parkplatz	1.498	0	0
PHZ – Neuzeitliche Ziergärten	3.872	1	3.872
UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	11.752	3	35.256
URT – Ruderalflur trockener Standorte	36	3	108
Summe	21.754		43.448

Bodentypen gemäß Drachenfels (2012); Wertstufen gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Eingriffsbilanzierung (Niedersächsischer Städtetag 2013): 0 = weitgehend ohne Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 5 = sehr hohe Bedeutung; WE Werteinheit;

6.2. Voraussichtliche Auswirkung der Planung

Tabelle 6 stellt die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange, unterteilt nach den im Ist-Zustand vorhandenen Biotopen, zusammen und führt mögliche Vermeidungsmaßnahmen auf.

Tabelle 6: Voraussichtliche Auswirkung der Planung auf die Biotope bzw. Umweltbelange.

Planung – Biototyp	Voraussichtlich betroffenes Umweltbelang	Erhebliche Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Ausgleichbarkeit
BRR – Rubusgestrüpp	Tiere, Pflanzen, Biototypen Boden Wasser	Tiere, Pflanzen, Biototypen; Beseitigung und Umbau von Vegetation; Beeinträchtigung der Lebensraumqualität der Tiere; Veränderung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere (Bodenversiegelung, Veränderung des Wasserhaushalts), Verlust von Habitatmöglichkeiten <u>Boden:</u> Versiegelung <u>Wasser:</u> Erhöhung des Oberflächenabflusses, starke Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit, Verringerung der Grundwasserneubildung (z. B. durch Bodenversiegelung)	Durchführung außerhalb Brutzeit oder Besatzkontrolle	Ja
HBA – Baumreihe	Tiere, Pflanzen, Biototypen Boden Wasser	Tiere, Pflanzen, Biototypen; Beseitigung und Umbau von Vegetation; Beeinträchtigung der Lebensraumqualität der Tiere; Veränderung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere (Bodenversiegelung, Veränderung des Wasserhaushalts) <u>Boden:</u> Versiegelung <u>Wasser:</u> Erhöhung des Oberflächenabflusses; starke Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit, Verringerung der Grundwasserneubildung (z. B. durch Bodenversiegelung)	Begrenzung der Veränderung auf das notwendige Maß; Ein Teil des Biotops kann erhalten werden Durchführung außerhalb Brutzeit oder Besatzkontrolle	ja
UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	Tiere, Pflanzen, Biototypen Boden Wasser	Tiere, Pflanzen, Biototypen; Beseitigung und Umbau von Vegetation; Beeinträchtigung der Lebensraumqualität der Tiere; Veränderung der Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere (Bodenversiegelung, Veränderung des Wasserhaushalts) <u>Boden:</u> Versiegelung	Durchführung außerhalb Brutzeit oder Besatzkontrolle	Ja

Planung – Biotoptyp	Voraussichtlich betroffenes Umweltbelang	Erhebliche Beeinträchtigung	Vermeidungsmaßnahmen möglich	Ausgleichbarkeit
		<u>Wasser</u> : Erhöhung des Oberflächenabflusses; starke Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit, Verringerung der Grundwasserneubildung (z. B. durch Bodenversiegelung)		

6.3. Plan-Zustand

Der Bebauungsplan soll den Bau einer P+R-Anlage ermöglichen, konkrete Vorhabenplanungen liegen jedoch noch nicht vor.

Es wird davon ausgegangen, dass nur ein Teil der vorhandenen Baumreihen (HBA) im Zuge des Bauvorhabens entfernt werden. Dadurch bleibt ein Teil der Baumreihen in den Randbereichen erhalten. Zudem wird davon ausgegangen, dass der um das Plangebiet führende Graben sowie der zum Gewerbe hin liegende Erdwall, welcher hier als URT definiert wurde, ebenfalls erhalten bleiben. Zwischen P+R-Anlage und die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung wird eine Anpflanzfläche festgesetzt, welche als Sichtschutz dienen soll. Der Bereich der Anpflanz-Festsetzung auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung wird nicht versiegelt und hat eine Größe von ca. 548 m². Unter Berücksichtigung der erhaltenen Gehölz- sowie Grabenstrukturen, Grabens sowie Erdwall und Anpflanzflächen bleiben ca. 11.612 m² Fläche für die Neuversiegelung übrig. Es kann angenommen werden, dass 90% dieser Flächen versiegelt werden (10% für Parkplatzbegrünung). Somit wird davon ausgegangen, dass ca. 10.451 m² Bodenversiegelung durch die P+R-Anlage entsteht.

Im Osten des Plangebiets wird ein Mischgebiet mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt. Die Festsetzung orientiert sich dabei am Bestand, lässt jedoch auch noch Entwicklungsmöglichkeiten offen. Ohne Aufstellung des Bebauungsplans könnten sich zukünftige Bauvorhaben an der ortsüblichen Versiegelung orientieren. Durch Festlegung der GRZ hingegen wird die maximal zulässige Versiegelung auf den Grundstücken eingegrenzt. Es gilt § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies gilt für die Einzelhäuser mit Gärten sowie für das Gewerbegebiet und die bereits bestehende Park & Ride Fläche.

Im Plan-Zustand weist der 2,17 ha große Geltungsbereich einen Flächenwert von 8.750 auf (Tabelle 7)

Tabelle 7: Ermittlung der Flächenwerte im Plan-Zustand (Flächengröße sind Ca.-Werte).

Festsetzung im Bebauungsplan	Bezeichnung und Kürzel nach Niedersächsischen Städtetag (2013)	Fläche [m ²]	Wertstufe	Flächenwert (WE)
P+R- Anlage	OVP	11.612	0	0
Baumreihen	HBA	858	3	2.574

Festsetzung im Bebauungsplan	Bezeichnung und Kürzel nach Niedersächsischen Städtetag (2013)	Fläche [m ²]	Wertstufe	Flächenwert (WE)
Sonstiger vegetationsarmer Graben	FGZ	550	2	1.100
Mischgebiet	OGG	2.780	0	0
Neuzeitliche Ziergärten	PHZ	3.872	1	3.872
Ruderalflur trockener Standorte	URT	36	3	108
Sonstige Grünfläche ohne Altbäume	PZR	548	2	1.096
Summe		20.256		8.750
Bodentypen gemäß Drachenfels (2012); Wertstufen gemäß Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Eingriffsbilanzierung (Niedersächsischer Städtetag 2013): 0 = weitgehend ohne Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 2 = mittlere Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 5 = sehr hohe Bedeutung; WE Werteinheit;				

6.4. Besonderer Schutzbedarf

Sind von der Planung Bereiche mit einem besonderen Schutzbedarf betroffen, so sind nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetag (2013) ggf. zusätzlich zu dem rechnerisch ermittelten Ausgleich besondere Ausgleichsmaßnahmen planerisch innerhalb des Geltungsbereichs vorzusehen. Die Umsetzung oder der Verzicht auf weitere Maßnahmen ist zu begründen.

Innerhalb des Bauvorhabens werden keine besonderen Biotope beschädigt oder entfernt.

6.5. Bilanzierung

Beim Vergleich des Bestandsflächenwerts (43.448 Wertpunkte) mit dem Flächenwert nach Durchführung der Planung (8.750 Wertpunkte) ergibt sich ein **Wertverlust** (Tabelle 8).

Tabelle 8: Berechnung des Wertüberschusses

	Flächenwert (WE)
Bestand Geltungsbereich Bebauungsplan	43.448
Planung Geltungsbereich Bebauungsplan	8.750
Zwischensumme (Planung – Bestand)	34.698
Zu erbringende Kompensation	34.698

Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe ergeben ein Kompensationsbedarf von 34.698 Werteinheiten, welche extern ausgeglichen werden sollen (Kapitel 8.2).

7. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Das Ziel des vorliegenden Planungsverfahrens ist die Errichtung einer P+R Stätte. Bei einer Nichtdurchführung an dem betrachteten Standort, würde es zu einer Neuausschreibung an anderer Stelle kommen. An dieser Stelle können keine Prognosen über die neu ausgeschriebene Fläche abgegeben werden. Die hier betrachtete Fläche ist, aufgrund seiner Nähe zum Bahnverkehr sowie du A39, im Vergleich vorbelastet, konfliktarm und in seiner ökologischen Qualität von geringer Natur. Ohne den Bebauungsplan würde das Plangebiet voraussichtlich auch künftig brach liegen und nicht weiter genutzt werden.

8. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

8.1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Umweltbelangs Tiere, ist innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) keine Baufeldräumung zulässig. Sollte dennoch eine Räumung erfolgen, muss im Vorfelde eine fachkundige Prüfung der Fläche auf Brutbestände europäischer Vogelarten durchgeführt werden und sichergestellt werde, dass keine brütenden Individuen vorhanden sind. Dasselbe gilt nach einer Unterbrechung der Bautätigkeiten von mindestens 7 Tagen.

Tabelle 9: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.

Artgruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Brutvögel	<p>Vermeidung erforderlich: Baufeldräumung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.); andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester gefährdet sind.</p> <p>Bei Unterbrechung der Bautätigkeit von mehr als 7 Tagen innerhalb des Brutzeitraums ist</p>	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein

Artgruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 u. 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
	das Baufeld ebenfalls von einer fachkundigen Person auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu kontrollieren. Bautätigkeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch keine Vögel geschädigt werden.		
Fledermäuse	Verbotstatbestand tritt nicht ein	Verbotstatbestand tritt nicht ein	Verbotstatbestand tritt nicht ein
Weitere Tierarten	Verbotstatbestand tritt nicht ein	Verbotstatbestand tritt nicht ein	Verbotstatbestand tritt nicht ein
Pflanzenarten	Verbotstatbestand tritt nicht ein	Verbotstatbestand tritt nicht ein	Verbotstatbestand tritt nicht ein

8.2. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Der zu erbringende Kompensationsbedarf von 34.698 Werteinheiten kann nicht innerhalb des Plangebiets erbracht werden. Stattdessen wird es einen externen Ausgleich geben. Der Ausgleich wird über das kommunale Ausgleichskonto „Flächenpool Riethe“ gesichert. Die Ausgleichsflächen befinden sich auf den Flurstücken 272/1, 286/9, 303/8, 307/8, 304/8, 12, 10/1, 55 sowie 50/1 in der Gemarkung Bardowick in der Flur 16. Weitere Ausgleichsflächen des Ökokontos befinden sich in den Flurstücken 133/1, 130/1, 17 und 35 der Flur 15 in der Gemarkung Bardowick. Die Ausgleichsflächen liegen entlang der Riethe, einem Nebenfluss der östlich gelegenen Immenau. Die Fläche des Ökokontos und die damit einhergehenden Werteinheiten werden mit den auszugleichenden Werteinheiten des Vorhabens gegengerechnet.

9. Zusätzliche Angaben

9.1. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Verwendete Fachgutachten und technische Verfahren

Die vorliegenden und verwendeten Fachgutachten werden im Text sowie im Literaturverzeichnis gemäß den wissenschaftlichen Zitierregeln angegeben.

Technische Verfahren und die Methodik von Bestandserfassungen o. ä. werden im jeweiligen Kontext, soweit von Belang, beschrieben.

Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Prognosen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auch nach abschließender Bewertung mit Unsicherheiten verbunden. Diese Unsicherheiten und Ungenauigkeiten sind auch darin begründet, dass niemals vollständige Bestandsinformationen über alle Einzelheiten des Bestandes vorliegen können.

10. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Zuge der Aufstellung des 56. Bebauungsplans des Fleckens Bardowick wird östlich der Bahnstation Bardowick und nördlich der A 39 eine P+R-Fläche geplant.

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen des Bebauungsplans Nr. 56 „P+R Ost“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der rechtlichen Abwägung sind die Umweltbelange mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Unter Betrachtung der planerischen Vorgaben des Umweltschutzes und unter Berücksichtigung des Bestandes und der gegebenen Vorbelastungen sowie der Art und Ausgestaltung des Vorhabens kann zusammengefasst werden, dass von der Umsetzung der Planung überwiegend die Umweltbelange Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen / Biotoptypen betroffen sind. Auf Grundlage einer Biotopkartierung sowie anhand von Luftbildern und den öffentlich zugänglichen Daten für Boden- und Grundwasserwerte wurde eine Potenzialabschätzung der Betroffenheit der Umweltbelange durchgeführt. Es wurde eine detaillierte Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 1a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der Ausgleich unvermeidbarer Auswirkungen auf die betroffenen Umweltbelange wurde in Anlehnung an das Niedersächsische Städtetagmodell (2013) bilanziert. Innerhalb des Umweltberichtes sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bzw. zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen entwickelt worden und durch Festsetzungen in die Bebauungsplanung eingeflossen. Das Ausgleichsfordernis werden durch das kommunale Ausgleichskonto gesichert und finden nahe der Riethe, einem Nebenfluss östlich der Immenau, statt.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Demnach sind Vermeidungsmaßnahmen für Brutvögel erforderlich. Unter Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

11. Quellen

- Drachenfels, O. von (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesbetrieb f. Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.). Info Dienst Naturschutz Nds. 1/2012, Schr. Reihe des NLWKN. Hannover.
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2021.
- Krüger, T. & Sandkühler K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Oktober 2021. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (2/22): 111-174
- Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*, 2/13, 36.
- Landkreis Lüneburg (2017): Landschaftsrahmenplan (Fortschreibung, Stand vom 22.03.2017)
- LÄRMKONTOR (2021): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 22 „Sportpark an der Bahn“ der Gemeinde Radbruch, Hamburg, 01.06.2021.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG): Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. – 9. Völlig überarbeitete Auflage.
- NLWKN (2010): Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen, 3/2010.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Moorfrosch (*Rana arvalis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- NLWKN (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kreuzkröte (*Bufo calamita*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

NLWKN (Hrsg.) (2011c): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Amphibienarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kammolch (*Triturus cristatus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.

Meinig et al, 2020 – Meinig H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt

Mitschke, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge, Band 39.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudtfeld, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Bardowick, den

.....

Gemeindedirektor